

gehörig begründet. Wenn einer der geehrten Sprecher, Herr Bürgermeister Behner, geäußert: es würde der Regierung ein solcher Antrag sehr angenehm sein, sie würde ihn vielleicht sogar wünschen, weil die Unterstützung der Stände den Erfolg mehr sichern würde, so kann ich dem Sprecher die Versicherung ertheilen, daß die Regierung den Antrag nicht wünscht. Endlich habe ich noch auf einen politischen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, und die geehrte Kammer wird vielleicht daraus abnehmen können, wie die größte Vorsicht erforderlich ist, ehe man derartige Anträge an die Regierung bringt. Ich nehme keinen Anstand, in öffentlicher Sitzung zu sagen, daß es das Interesse aller Staaten von der Größe wie Sachsen erheischt, jede fremde Einmischung so lange als möglich von den inneren Angelegenheiten abzuhalten, daß daher, wenn wir uns jetzt durch eine fremde Angelegenheit verleiten lassen sollten, einen Antrag, wie der vorliegende, zu stellen, möglicherweise ein Zeitpunkt eintreten könnte, wo man denselben schwer bereuen könnte. Ich will mich nicht ausführlich darüber aussprechen, daß es etwas weiter zurück eine Zeitperiode gegeben hat, wo in der That eine solche Einmischung möglich und gewiß Allen sehr empfindlich gewesen sein würde.

D. Großmann: So sehr ich die von dem Herrn Staatsminister jetzt vernommenen Aeußerungen im Ganzen als einen Ausdruck der Staatsweisheit ehren muß, so sehr fühle ich mich gedrungen, dem Argumente, das aus §. 79 der Verfassungsurkunde entlehnt ist, zu widersprechen. Allerdings ist §. 79 die Kompetenz der Ständeversammlung beschränkt durch den Ausdruck: „die Ständeversammlung darf sich nur mit diesen Angelegenheiten beschäftigen.“ Allein man muß die Interpretation dieser Worte, glaube ich, durchaus aus §. 78 entlehnen, um den Decalogus der Berechtigungen der sächsischen Stände richtig zu deuten. Denn §. 78 enthält das allgemeine Princip, aus welchem er fließt, in welchem er zu fassen ist, nämlich: treue Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, ferner: Sorge für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes und die Bestimmung: die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit. Unstreitig liegt in diesem allgemeinen Principe weit mehr, als in §. 79 mit Worten ausgesprochen ist und angedeutet werden konnte, und dies mehr, glaube ich, dieser Geist von §. 79 begründet vollkommen die hier in Frage stehende, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochene Pflicht. Ich kann die Kompetenz durchaus nicht aufgeben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe bloß um das Wort gebeten, um mich gewissermaßen nach zwei Seiten hin in Bezug auf meine Ansicht zu rechtfertigen. Einmal werde ich allerdings die Rechtfertigung der gesammten Deputation führen, wenn ich darlege und nochmals darauf aufmerksam mache, wie sie zu dem Beschluß gekommen ist, den Beitritt zu dem Antrage der zweiten Kammer unter I zu widerrathen. Sie hat nämlich die Gründe aufgestellt, warum allerdings auch sie glauben muß, daß sie, wenn von den hannoverschen Wirren die

Rede ist, in einem gewissen Gesichtspunkte von einer allgemeinen deutschen Angelegenheit die Rede sei, und insofern würde selbst die Deputation nicht angenommen haben, daß ein dierfalliger Antrag ganz außer der Kompetenz der sächsischen Ständeversammlung liegen könne. Die Gründe, welche sie bewogen haben, von einem solchen Antrage abzusehen, und der Kammer solches zu rathen, sind im Berichte entwickelt und beruhen darin, daß sie annehmen zu dürfen glaubte, man dürfe aus der zeitlichen Wirksamkeit der hohen Staatsregierung in dieser Angelegenheit abnehmen und die Hoffnung fassen, daß sie ferner in gleichem Geiste, und also nach den Wünschen, wie sie in ganz Deutschland laut geworden sind, wirken werde. Wenn ich nun ein Bedenken des Herrn Referenten erregt habe, dadurch, daß ich den Antrag des D. Großmann unterstützte, so muß ich dazu bemerken, daß ich es that, weil, wie er das erste Mal verlesen wurde, ich ihn nicht ganz verstanden hatte, und wünschte, er möge zu weiterer Besprechung gelangen, um erwägen zu können, ob er so gefaßt sei, daß man ihm doch vielleicht beistimmen könnte. Allein ich muß nun bemerken, daß ich in demselben auch nichts anderes finden konnte, als in dem, was von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, und insofern beruhige ich den Herrn Referenten durch die Erklärung, daß ich trotz dieses neuen Antrags dennoch dem Gutachten der Deputation treu bleiben werde. In anderer Hinsicht ist das Deputationsgutachten zwar auch noch angefochten worden, aber ich kann es dem Referenten überlassen, daß er in dieser Beziehung uns rechtfertige.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube wohl, daß der Referent zum Schluß sprechen könnte, und ich ersuche denselben dies zu thun.

Referent v. Welck: Allerdings steht mir das Recht zu. Indes glaube ich, daß es bei der gegenwärtigen Sachlage keiner weitläufigen Erwiederung auf die vorgekommenen Aeußerungen und Anträge bedürfen werde. Was nämlich den Antrag des Hrn. D. Großmann betrifft, so habe ich mir schon vorhin erlaubt, Einiges dagegen zu erwiedern, und ich habe diese Ansicht auch jetzt noch. Was den Zusatz betrifft, den die Deputation sich erlaubt hat, zu beiden Anträgen der jenseitigen Kammer, zu 2 b. und c., vorzuschlagen, so ist von Seiten der Staatsregierung auch schon das erwähnt worden, was die dierfallige Ansicht der Deputation bestimmt hat; ich erlaube mir in dieser Beziehung nochmals auf den Vergleich zurückzukommen, der bei Eröffnung der heutigen Verhandlung über diesen Gegenstand von Hrn. Bürgermeister Behner gemacht wurde. Es schien ihm, als wenn die Sache durch ein Fernrohr betrachtet werden sollte. Ich kann den Vergleich vollkommen anerkennen, und glaube, daß in dieser Angelegenheit die Mitwirkung eines Fernrohrs sehr nützlich sein möchte. Nun ist es aber im Allgemeinen ein unbefrittener Satz, daß man mit einem Fernrohr von einem Observatorio aus besser und erfolgreicher agiren könne, als wenn man auf der platten Erde steht. Wir, so wie das Volk, stehen auf der Basis, die Staatsregierung aber auf dem Observatorium, und ich glaube, daß sie, je nachdem sie